

Fetisch Jugend

Karl F. Schumann
Universität Bremen

Jugend ist „in“.

In den Häusern als Besetzer. In den Medien als Dauerbrenner. In den Köpfen der Politiker als neue I-Dialog-ie. Da darf auch das Strafsystem nicht fehlen. Immerhin sind Jugendliche ja auch schon in den Gefängnissen (und waren dies auch schon vor dem Verhaftungskoller in Nürnberg). Also muß möglichst bald etwas Jugendgemäßes geschehen: Ein Jugendstrafvollzugsgesetz muß her! Daß dabei die drei goldenen Regeln der Gesetzgebungskunst in der Nach-Sozialstaatszeit zu beachten sind, liegt auf der Hand. Also, das Gesetz muß 1. wegweisend sein, soll 2. Neues im Rahmen des Bewährten verwirklichen, darf aber vor allem 3. nichts kosten.

Gegenwärtig erwächst uns aus dem Bonner Justizministerium ein Entwurf, der wohl noch regelgerechter sein wird, als der seit Sommer 1980 bei Ländern und Verbänden diskutierte Arbeitsentwurf (ArE). Dabei hatte dieser schon recht gelungene Wege zur – man verzeihe die modische Formel – Instandsetzung alter Anstaltssubstanz gewiesen.

1. Um mit der 1. Regel zu beginnen. Sicherlich ist Jugend „in“. Aber darüber hinaus ist etwa Strafrecht „out“. Kriminalisierung wird kritisiert; bei Drogengebrauch oder Ladendiebstahl sollen Strafen entfallen. Da liegt es doch im Trend, wenn der ArE, der „Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzuges und zur Eingliederung junger Straffälliger“, das Prinzip *Jugend statt Strafe* propagiert. Jedenfalls bestimmt sein Artikel 2, Punkt 1a): „In der Überschrift wird das Wort ‘Jugendstrafanstalten’ durch das Wort ‘Jugendvollzugsanstalten’ ersetzt.“ Dahinter verbirgt sich wohl die Hoffnung, wenn Jugend erst einmal anstaltsmäßig vollzogen wird, liegen Sicherheit und Ordnung im Lande nicht mehr so im Argen. Oder habe ich da etwas falsch verstanden?

2. Natürlich gibt es wichtigere Regelungen im Arbeitsentwurf zu dieser JGG-Novelle. Vor allem wird der Erziehungs-

gedanke neu belebt. Dieser Erziehungsgedanke soll ja, seit 1923 das RJGG in Kraft trat, den Unterschied ausmachen zwischen dem Strafvollzug an Erwachsenen und Strafvollzug an Heranwachsenden. Die Jugendlichen geben nur den Namen. Sie sind zahlenmäßig (10 Prozent) und was ihren Einfluß anbelangt (Subkultur) etwa so bedeutsam wie die Schwarzen in den USA. Trotzdem sind sie aus Gründen des folgenden Syllogismus unentbehrlich:

1. *Jugendliche werden erzogen.*
2. *Im Strafvollzug sind Jugendliche.*
3. *Im Strafvollzug wird erzogen.*

Daß nicht bloß zum Unschädlichmachen, sondern auch zur Persönlichkeitsbildung eingesperrt wird, macht den Jugendstrafvollzug nach einhelliger Meinung berufener Juristen zum Vorreiter im Gefängniswesen. Daß die gute Absicht bis heute nicht realisiert werden konnte, weil Erziehung auf dem Hintergrund von nachhaltiger und andauernder Übelzuführung unmöglich ist, wird ignoriert. Jedenfalls soll, nach fast 60jähriger vergeblicher Erziehungsmühe, ein neues Fundament gelegt werden. § 91 II ArE lautet:

„Allgemeine und berufliche Bildung, verantwortliche Lebensgestaltung und Mitwirkung an Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse in der Anstalt sind Grundlagen der Erziehung im Jugendstrafvollzug. Hierzu werden die Anstalten übersichtlich gegliedert und die Verurteilten in überschaubare Gruppen zusammengefaßt.“

Wer den noch gültigen § 91 JGG damit vergleicht, findet – vom Wohngruppenvollzug abgesehen – die gleichen Ideen, nur weniger vornehm formuliert. Was heute „Leibesübungen“ und sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit“ heißt, wird nun künftig „verantwortliche Lebensgestaltung“ genannt (das paßt auch besser zum Arbeitsmangel); und das platte Wort „Ordnung“ wird umschrieben sein mit „Mitwirkung an Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse“. Also was das *Sprachliche* anbetrifft, ist die Reform schon jetzt ein Erfolg!

3. Bleibt noch der Wohngruppenvollzug, der Strafvollzugsreform liebstes Kind. Zum Glück für den Steuerzahler ist diese Idee nicht so ernst gemeint. Denn da gibt es noch den neuen § 95 ArE, der in Absatz III für die Neugliederung der „Jugendvollzugsanstalten“ Zeit läßt bis zum 1.1. 1990. Und wie wir von den Stufenregelungen des Strafvollzugsgesetzes etwa zum Arbeitsentgelt wissen, lassen sich solche Vorschriften leicht variieren, durch Terminverschiebung oder durch folgende Klausel: Über eine Neugliederung der Anstalten *in diesem Jahrtausend* wird bis zum 31.12. 1999 befunden (vgl. § 200 II StVollzG). Jedenfalls kann man sich darauf verlassen, daß der wichtigen Regel 3, womöglich als einziger, große Beachtung geschenkt werden wird.

4. Da drängt sich – ernstlich, meine ich, – die Überlegung auf, ob es nicht recht und billig(er) wäre, wenn der Jugendstrafvollzug völlig verschwände. Z. B. dadurch, daß eine JGG-Novellierung Freiheitsstrafe für Personen unter 18 Jahren aus Anlaß von Straftaten (also „Jugendstrafe“) künftig ausschließt. Eingespart würden dadurch mehr als 800 Haftplätze (auf denen jetzt Jugendliche büßen). Und da – ein Lob dem Syllogismus! – mit den Jugendlichen auch der Erziehungsgedanke freigelassen werden könnte, bliebe auch manchem Heranwachsenden ein fürsorglich mit Nacherziehung begründeter Freiheitsentzug erspart (zumindest fiel diese Rechtfertigung für Strafe weg). Eine solche Gesetzesänderung wäre darüber hinaus wegweisend in ihrem Realismus: daß Einschließung zum Zweck der Erziehung eine pädagogische Bankrotterklärung darstellt, haben die Erfahrungen mit geschlossener Unterbringung in Erziehungsheimen wohl eindeutig belegt. Und schließlich hätte diese Strategie durchaus in bestehenden Trends ihren Platz. Nachdem im Dritten Reich die Strafmündigkeit bei 12 Jahren lag, wurde sie 1953 auf 14 Jahre angehoben. Seit langem mehrten sich Stimmen für eine Anhebung auf 16 Jahre. Da liegen 18 Jahre als Altersgrenze für Freiheitsentzug nicht so weit weg. Den vollständigen Gewinn bürgerlicher Rechte, die Wehrpflicht und die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit (bezogen auf die schwerste Strafe) zusammen an das Erreichen derselben Altersstufe zu binden, scheint konsistent zu sein. Den Jugendlichen bliebe dann, solange ihre sich entwickelnde Identität nur wenig Autonomie und Widerstand den brutalisierenden Einflüssen des Gefängnisalltags entgegensetzen kann, das Schicksal der Prisonierung erspart.

5. Gegen einen Verzicht auf Freiheitsentzug bei Jugendlichen sind verschiedene Argumente denkbar, bei denen sich Vergeltungsdenken oder Vorbeugungshaftinteressen hinter dem modischen Einwand verbergen, auch im Strafvollzug müsse es möglich sein, den Dialog mit der Jugend zu führen. Solche Wortwechsel hatte zweifellos Günter Machura zur Genüge hinter sich, als er in seine Biographie „Eine kriminelle Karriere“ (1978, S. 88) den Satz schrieb: „Mit Abstand haßte ich das Wort ‘Erziehung’ am meisten“.